

a) Haftet der angeheiratete Ehepartner eines Elternteils ebenfalls für diese ggfs. bestehen Unterhaltsverpflichtungen, auch wenn es kein leibliches Elternteil des Kindes ist?

58. **1. Gesetzliche Grundlage**

Die Unterhaltsverpflichtung des Ehepartners eines Elternteils gegenüber Stiefkindern ist im Art. 144 FVGB¹ geregelt:

Art. 144 FVGB

Polnische Fassung

§ 1. Dziecko może żądać świadczeń alimentacyjnych od męża swojej matki, nie będącego jego ojcem, jeżeli odpowiada to zasadom współżycia społecznego. Takie samo uprawnienie przysługuje dziecku w stosunku do żony swego ojca, nie będącej jego matką.

§ 2. Mąż matki dziecka, nie będący jego ojcem, może żądać od dziecka świadczeń alimentacyjnych, jeżeli przyczyniał się do wychowania i utrzymania dziecka, a żądanie jego odpowiada zasadom współżycia społecznego. Takie samo uprawnienie przysługuje żonie ojca dziecka, nie będącej matką dziecka.

§ 3. Do obowiązku świadczeń przewidzianego w poprzedzających paragrafach stosuje się odpowiednio przepisy o obowiązku alimentacyjnym między krewnymi.

Deutsche Fassung²

§ 1. Das Kind kann die Unterhaltsleistungen vom Ehemann seiner Mutter verlangen, auch wenn er nicht sein Vater ist, wenn dies den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entspricht. Der gleiche Anspruch steht dem Kind gegenüber der Ehefrau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, zu.

§ 2. Der Ehemann der Kindesmutter, der nicht Vater des Kindes ist, kann vom Kind Unterhaltsleistungen verlangen, wenn er zu seinem Unterhalt und seiner Erziehung beigetragen hat und seine Forderung den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entspricht. Der gleiche Anspruch steht der Ehefrau des Vaters, die nicht die Kindesmutter ist, zu.

§ 3. Auf die in oben genannten Paragraphen vorgesehene Unterhaltspflicht sind die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen den Verwandten entsprechend anzuwenden.

¹ Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch vom 25. Februar 1964, Gbl. (Dz.U.) 1964, Nr. 9, Pos. 59 mit Änderungen.

² Deutsche Übersetzung: *Schwierskott-Matheson*, Kodeks rodzinny i opiekuńczy/Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch, Warschau, 2009.

59. 2. Subsidiäre Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht der Stiefeltern ist subsidiär gegenüber der Unterhaltspflicht beider leiblichen Elternteile³. Strittig ist, ob sie der Unterhaltspflicht anderer Verwandten, insbesondere der Großeltern, vorgeht. Überwiegend im Schrifttum ist die Auffassung, dass die Unterhaltspflicht *in loco parentis* („An eines Elternteiles statt“) zu behandeln ist, d.h. wie die Unterhaltspflicht der Eltern⁴. Nach dem OG⁵ entscheiden die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens über das Verhältnis einer zwischen einem Stiefkind und einem Stiefelternanteil entstandenen Unterhaltsverpflichtung zu den Unterhaltsverpflichtungen Dritter (z.B. Unterhaltsverpflichtung leiblicher Kinder des Stiefvaters bzw. des leiblichen Vaters des Stiefkindes). Maßgeblich ist dabei insbesondere die Länge der Erziehung des Kindes durch den Stiefvater bzw. die Stiefmutter und ein Vergleich der finanziellen Lage des Verpflichteten mit der finanziellen Lage der anderen zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen⁶.

60. 3. Voraussetzungen

Diese Unterhaltspflicht entsteht jedoch nicht durch bloße Eheschließung mit einem Elternteil. Notwendig ist vielmehr, dass im Einzelfall eine derartige Lage entsteht, dass ein Unterhaltsanspruch gegen den Stiefvater bzw. die Stiefmutter dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl entspricht und durch Gründe des sittlichen Verhaltens legitimiert ist⁷. Als Beispiele in der Literatur werden Fälle genannt, bei denen das Stiefkind länger durch den Stiefvater bzw. die Stiefmutter erzogen worden ist und als eigenes Kind behandelt wurde⁸. *Smyczyński* beschränkt die Ansprüche auf Fälle der häuslichen Gemeinschaft des Kindes mit dem Stiefvater bzw. der Stiefmutter⁹.

61. 4. Gerichtspraxis

³ Beschluss des OG vom 4.04.1968, III CZP 27/68, OSNCP 1969, Pos. 16, LEX-Datenbank Nr. 772; *Ignaczewski*, Obowiązek alimentacyjny, Art. 144 FVGB, Rn. 3; *Smyczyński*, in: System, X, Rn. 19; *Piasecki/Domińczyk*, Art. 144 FVGB, Rn. 2.

⁴ *Piasecki/Domińczyk*, Art. 144 FVGB, Rn. 2 m.w.N.

⁵ Beschluss des OG vom 28.05.1968, III CZP 49/68, Legalis-Datenbank; Beschluss des OG vom 4.4.1968, III CZP 27/68, Legalis-Datenbank.

⁶ Beschluss des OG vom 28.05.1968, III CZP 49/68, Legalis-Datenbank.

⁷ *Ignaczewski*, Obowiązek alimentacyjny, Art. 144 FVGB, Rn. 3.

⁸ *Ignaczewski*, Obowiązek alimentacyjny, Art. 144 FVGB, Rn. 3; *Ignatowicz/Nazar*, Prawo rodzinne, S. 336.

⁹ *Smyczyński*, Prawo rodzinne i opiekuńcza, Warschau, 2009, Rn. 346.

Die Norm hat als Anspruchsgrundlage keine praktische Bedeutung. Ansprüche der Stiefkinder nach Art. 144 § 1 FVGB kommen in der Rechtspraxis äußerst selten vor, obwohl Patchwork-Familien auch in Polen verbreitet sind.

b) Ist ggfs. ein solcher Unterhaltsanspruch vorrangig gegenüber Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau? Muss m.a.W. der Kläger nach dem polnischen Familienrecht auch die Tochter seiner Ehefrau unterhalten und kann dies Unterhaltsansprüchen der Beklagten entgegenhalten?

62. Das Problem wurde in der Rechtsprechung nicht entschieden, weil die Unterhaltsverpflichtung der Stiefeltern in der Rechtspraxis eine sehr geringe Rolle spielt. Wegen des Ausnahmecharakters hätte ein Anspruch eines Stiefkindes keinen Vorrang im Verhältnis zum Anspruch einer geschiedenen Frau.